ALLGEMEINER TARIF FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME

Stadtwerke Achim

Gültig ab 01.01.2024

Die Stadtwerke Achim AG bieten Wärme zu dem nachstehenden Tarif an. Er ist ebenso wie die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme *) und die jeweiligen ergänzenden Bestimmungen einschließlich der technischen Anschlussbedingungen Bestandteil des Versorgungsvertrages.

I. WÄRMEPREIS

1. Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Bereitstellung der Wärmeleistung, dem Grundpreis für die Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.

   Die Höhe des Grund- und Leistungspreises richtet sich nach der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung. Maßgebend ist der ermittelte Anschlusswert. Ändert sich dieser Wert, bedingt durch den persönlichen Jahresverbrauch, ist der Leistungsbedarf für das kommende Jahr entsprechend festzusetzen.

2. Der Grundpreis beträgt für jedes Kilowatt (kW) der bereitgestellten Wärmeleistung je Abrechnungsjahr

Netto	**Brutto (gerundet)**
9,45 € /kW/a	**10,11 € /kW/a**

   Grundpreis sind diejenigen Kosten, die bei der technisch und wirtschaftlich erforderlichen Betriebsführung und Unterhaltung des Rohrnetzes entstehen.

   Sie beinhalten:

   Aufwendungen für das Fernwärmenetz.

   z.B.
   - Abschreibung
   - Zinsen
   - Versicherung
   - Instandhaltung
   - anteilige Steuern
   - Personalkosten

3. Der Leistungspreis beträgt für jedes Kilowatt (kW) der bereitgestellten Wärmeleistung je Abrechnungsjahr

Netto	**Brutto (gerundet)**
19,17 € /kW/a	**20,51 € /kW/a**

   Der Leistungspreis beinhaltet sämtliche Kosten zur Errichtung und Unterhaltung des Heizwerkes; bei der Berechnung werden hierbei die steuerlich vorgegebenen Abschreibungssätze etc. berücksichtigt.

   Sie beinhalten: Aufwendungen für die Wärmeerzeugung.

   z.B.
   - Abschreibung
   - Zinsen
   - Versicherung
   - Instandhaltung
   - anteilige Kosten

---

*) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. IS 742)

4. Der Arbeitspreis beträgt je Megawattstunde (MWh)
(1 MWh = 1.000 Kilowattstunden - kWh -)
Der Arbeitspreis beinhaltet ausschließlich die verbrauchsgebundenen Kosten, die im Rahmen der Wärmeerzeugung anfallen, so z.B.:

	Netto	**Brutto (gerundet)**
- Brennstoffeinsatz - Wartung - Eigenstromverbrauch - Wasser etc.	116,22 € /MWh	**124,36 /MWh**

		Netto	**Brutto (gerundet)**
5.	Zählergebühr	5,11 € /Monat	**5,47 € /Monat**

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle zur Bildung des Grund- und Leistungspreises notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung (z.B. zusätzliche Heizkörper) der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grund- und Leistungspreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Die Veränderungen der Verhältnisse muss bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt werden.

2. Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grund- und Leistungspreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grund- und Leistungspreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 bleibt unberührt.

3. Hat der Kunde wegen Außerbetriebnahme von Verbrauchseinrichtungen eine Verringerung des Anschlusswertes geltend gemacht und nimmt er vor Ablauf von 12 Monaten dieselben oder dem gleichen Zweck dienende Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb mit der Folge, dass sich der Anschlusswert erhöht, so sind die Stadtwerke berechtigt, für die dazwischenliegenden Monate eine Nachzahlung zu verlangen. Der Nachberechnung wird der Unterschied der Anschlusswerte zugrunde gelegt.

4. Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und in den Ergänzenden Bestimmungen hierzu geregelt.

5. Änderungen dieses Allgemeinen Tarifs werden gemäß seiner öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Grund-, Leistungs- oder der Arbeitspreis, so werden der Grundpreis, der Leistungspreis und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

7. Der vorstehende Tarif tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig verliert der bisherige Tarif seine Gültigkeit.